



Orts: ch 14. aegust 1711.
Fr Maria Theresia
von Gottes Gnaden
Römische Kaiserin, in Ger-
manien, zu Hungarn, Böhmen,
Dalmatien, Croatiens, Slavo-
nien &c. Königin, Erb-Herzogin zu Hesterreich, Herzog-
in zu Burgund, zu Brabant, zu Hayland, zu Steyer, zu
Kärnten, zu Grain, zu Mantua, zu Parma und Piacen-
za, zu Limburg, zu Luxenburg, zu Geldern, zu
Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürstin
zu Schwaben, und Siebenbürgen, Marggräfin des
Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren,
Ober- und Nieder-Lausitz, gefürstete Gräfin zu
Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfirt, zu
Kyburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois,
Land-Gräfin in Elsaß, Gräfin zu Samur, Grau-
auf der Windischen March, zu Portenau, zu Galins,
und zu Mecheln, Herzogin zu Lothringen und Bar,
Groß-Herzogin zu Toscana.

Entbiethen M. allen und jeden Unseren treu- gehorsamsten
Ständen, Innwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands,
Amts, oder Weesens die in Unseren gesammtten Erb-Ländern
seynd, wie nicht weniger anderen fremden und ausländern, so in
erstgemelten Unseren Erb-Ländern ab- und zuzureisen pflegen, und sich
darinnen aufzuhalten, oder bewohnt machen, Unsere Kaiserl.
Königl. Gnade, und alles Gutes: Und geben ihnen hiemit gnädigst
zu vernehmen, wasmassen allschon Unsere glorreicheste Vor-
fahrere, und zwar sowohl Weyl. Kaiser und König Ferdinand der
Andere glorwürdigsten Andenkens, als nachgehends auch
Unser glorreicher Anherr Weyl. Kaiser Leopoldus verschies-

dene öffentliche Patentes, poenal- Edicta und Mandata ergehen lassen, krafft deren in gedachten Unseren Erb-Landen sowohl auf dem Land, als in denen Städten das Balgen, gewaltthätige Angriffe, Ausforderungen, Zuschickung der Cartel - und Absags-Briefe, auch allerhand real - und verbal - Injurien neben anderen thätlichen Zunöthigungen unter schwerer Straff ganz scharff, und gemessen verbothen worden, Wir aber eine Zeit-hero ganz missfällig wahr- und vernehmen müssen, daß diese Veruiss- Mandata gleichsam in Vergessenheit & Desuetudinem gekommen, angesehen deren ungeachtet in mehr-gedachten Unseren Erb-Landen derley in allen Rechten höchst verbottene Excessus, Ausforderungen, Duel, Rauff-Handel und Balgereyen, ja so gar Todtschläge auch an denjenigen Personen, welche Uns, der Christenheit, und dem gemeinen Weesen um ihrer Tapferkeit und guten Qualitäten willen sowohl in civil- und militar- als auch anderen Staats-Sachen noch viel lange nützliche und erspriessliche Dienste hätten leisten können, und zwar öfters mit Verlust des ewigen Seelen- Heyls danach ganz freventlich und höchst straffmässig verübet worden.

Gleichwie Wir nun dergleichen höchstärgerlichen und unverantwortlichen Muthwillen und Beginnen um deren daraus entstehenden sonders gefährlich- und höchst-schädlichen Ungelegenheiten und Weitherungen willen, bevoraus aber, daß dadurch die Ehre des Allerhöchsten verletzet, Gottes gerechter Zorn erwecket, der allgemeine Ruhe-stand zerrüttet, die Christliche Liebe vertilget, und durch so vorsätzliche Vergießung des menschlichen Bluts gemeiniglich schwere Land-Straffen nach- und zugezogen werden, von Unsers hohen Landesfürstl. Amts wegen länger zu verstatten, oder nachzusehen gnädigst nicht gemeinet seynd;

Also und damit das gemeine Weesen in guter Policey und gewünschten Frieden-Stand erhalten, die Liebe gegen den Nächsten, wie auch die Einigkeit zwischen Unseren Unterthanen, was Hohen- oder Niederer Standes die seyn mögen, ein- und fortgespflanzet, der Gottliche Seegen erworben, mithin der schuldige Respekt gegen Uns, als ihrer von Gott vorgesetzten höchsten Obrigkeit wieder eingeführet, und stabiliret werde;

So wollen Wir hiemit, und in krafft dieses Unseres erfrischeten Generalis und öffentlichen poenal-Mandats alles Ernstes und bei Unserer höchsten Ungnäd aufs neue ganz gemessen sanciret, gebothen, und anbefohlen haben, daß sich ein jedweder zu allen Zeiten und in allen Enden und Orthen ruhig, und friedlich verhalte, zu einigen Schlag-Balg-Rauff- oder Rumor-Händlen, es seye durch real- oder verbal-Injurien, weder Anlaß, und Ursach, noch auch Vorschub gebe, fürnehmlich aber sich (außer der ordentlichen in Rechten erlaubten Noth-Wehr, darzu einer in continenti äusserist gendthiget wurde, auch sonst von dem Aggressore den ersten Streich zu erwahrten nicht schuldig ist) keines Schwerdzuckens, und gewaffneter oder gewaltthätiger Hand-anlegung unterstehe, weniger jemand darzu aus Nach, oder um einwendender Rettung seiner Ehren, widertreibung empfangener Injurien, Schmach und Ungerechtigkeit, oder anderer Ursachen willen provocire, anreize, oder aussfordere, sondern da einem oder dem anderen an seinen Ehren, Leib, oder Blut was unbilliges, und gewaltthätiges zugefügert wurde, derselbe solches an des Gesamt-übers und Injurianten vorgesetzte Obrigkeit durch ordentliche Weeg- und Mittel gelangen lassen, und sich alda rechtens erhollen solle; Wie dann auf solche verbottene Aussforderung weder der provocirte oder ausgesorderte Theil, noch jemand anderer an seiner statt zu erscheinen schuldig, auch die nicht Erscheinung einem jeden an seinen Ehren, guten Leymuth und adelichen Herkommen und Nahmen keines wegs verleßlich, noch in einigerley Weeg vorwürflich seyn solle.

Daserne aber jemand, wer der auch wäre, oder seyn möchte, diesen Unseren widerholten öffentlichen Veruffs-Patenten zu wider, sich dannoch, den andern in Unseren Erb-Landen auf eine gewisse Zeit, und an ein bestimmtes Orth, es seye persönlich oder per tertios ablegatos schriftlich, und durch absendung gewisser Cartel- und Absags-Briefe zu einem Duel, Kampf oder Balgeren, es seye zu Ross oder Fuß, vorseßlich zu provociren, anzureihen und auszuforderen unterstunde, und darzu sowohl der ausforde-

forderende, als ausgesorderte Theil gewisse Patrinos und Venstante erbitten, oder auch in conducto loco & tempore allein, und ohne dieselben erscheinen, würcklich schlagen, duelliren, und halgen wurden; So sollen nicht allein der Provocans, und Provocatus, sondern auch die Mittels-Personen, als Patrini, Secundanten, Hülf-Vorschub-und Rathgebere, ob schon keiner aus denen Duellantem verletzt, verwundet, oder umgebracht wurde, und es möge der Zwen-Kampf in- oder außer Unseren Erb-Landen erfolgen, unnachläßlich durch das Schwert vom Leben zum Todt hingerichtet, die Körper aber sowohl des hingerichteten, als des im Duel geblichenen auf der Richtstatt begraben, und wann dieser letztere auch allschon durante Processu in einem gewehnten Orth bengesetzt wäre, derselbe latâ sententiâ wiederum exhumiret, und, wie jetzt gesagt, auf der Richts-Statt beerdiget werden.

Wir wollen auch hierdurch denen poenis canonicis inrichten derogiret haben, und dieses indistincte, es werde das in Unseren Erb-Landen angekündete Duel in- oder außer Lands ausgeführt.

Wurde aber sich jemand nach also begangenen freventlichen und höchst-sträfflichen Duello auf flüchtigen Fuß setzen, und auf ergehende Citation nicht erscheinen, sollen dessen Güter alsogleich annotiret, und deren Genuss Unserem Königl. Fisco so lang eingeräumet werden, bis er sich eingestellet, und dieses seines Verbrechens halber genugsam ausgeführt haben würde, doch daß denen Weibern und Kindern die Alimenta gereicht, auch die Annotation länger nicht, als ad dies vitæ eines derley flüchtigen Delinquenten extendiret, sondern die Güter nach dessen Todt denen Kindern oder denen Agnatis, und, wem es von Rechts wegen sonst gebühret, restituiret werden.

Es wird also auf den jetzt erwehnten fall, nemlich der von denen Verbrechern ergriffenen Flucht sofort mit der edictal-Citation fürzugehen, und bey nicht erfolgender Erscheinung der process contra absentes forthzusetzen, auch gestalten Umständen nach die Straf wider die Verbrechere, es mögen selbe begüttert seyn, oder nicht, an dem Pranger in effigie exequiret werden.

Und

Und wann auch ferner auf beschehene Aussforderungen das
Duel würcklich nicht erfolgen, oder auch der Provocatus nur die
Conditiones Duelli annehmen und weiter nicht erscheinen thåte,
so sollen dieselbe dannoch pro qualitate Personarum entweder
durch würckliche Relegation, Abschaffung vom Hof mit Entsezung
der Ehren-Aemter, Benehnung des Cammer-Schlüssels, Abschi-
ckung auf ein Gränz-Haus, zehen-oder wenig-jährige Gefängnuß,
wohl empfindliche Geld-Straffen, und nach gestaltsame der Um-
stände auch sonst aufs schärffeste gestrafft werden.

Über diß, und sintemahlen ingleichen die höchste Nothwen-
digkeit erforderet, die Injurien und Affronten, als welche der Ur-
sprung und Ursach derley gefährlichen Rauff-Händel und Duellen
seynd, exemplarisch zu bestraffen;

So statuiren Wir noch weiters, und wollen, daß, zum
fall sich jemand gelüsten lassen wurde, den anderen mit real- oder
verbal-Injurien, freventlichen anzutasten (in welchen fall dem be-
leidigten Theil die rechtmäßige Retorsion in continenti zu thuen
erlaubet seyn solle) ein solche Inuria eo ipso für ein criminal-At-
tentatum gehalten und nach gestalt deren Personen, des Orths,
der Zeit, und anderer Umstände gleichfalls respectivè mit der
Relegation, und denen schon oben specificirten extraordinari-
oder auch noch anderen schärfferen Straffen angesehen werden sol-
le, mit welchen Straffen dann auch haubtsächlich jene irremissi-
biliter zu belegen seynd, welche jemanden die von einem andern zu-
gefugte Schmach-Rede oder Unbild hinterbringen, oder sonst
propaliren, und dadurch zu einem Duel Gelegenheit geben, oder
gar darzu aufzuheßen sich unterstünden.

Nachdem sich auch zum öffteren zuträgt, daß unterm Vor-
wand eines simulirten Rencontré rechte formal - Duella verübet
werden, so lassen Wir zwar jedermanniglich die unumgängliche
Noth-wehr und Defension zu: Es sollen aber dennoch die, welche
dergestalt rencontriren, die Umstände, und daß solches ex motu
primò primo, und nicht præmeditatè oder ex condicto gesche-
hen, auszuführen schuldig, und da sie in einen Betrug ergriffen
wurden, gleichfahls ob concurrens duplex Delictum Duelli &

Doli mit der Leib- und Lebens-Straff zu belegen seyn. Es werden auch diejenigen, so bey solchen unversehenen Miß-Vernehmnen ges- genwährtig seyn, sich in allweeg zu bemühen haben, dergleichen Rencontre zu vermittlen, oder, da solches nicht zu erheben gewesen, dieselbe der ordentlichen Instanz alsogleich, wolten sie anderst schwerer Verantwortung und gebührenden Einsehens entubriget seyn, anzugeigen verbunden seyn.

Und damit diesem sehr grossen Unheil um so viel mehrers, und besser gesteuert werde, so soll zu vorderst ein jeder Richter, unter dessen Jurisdiction dergleichen Injurien-Händel, Affrontir und Aussforderungen, verdächtige Rencontre, Duellen, Schläg- und Rauff-Händel vorbehi gehen, völlige Macht und Gewalt haben, die Delinquenten anzuhalten, und sich mit denenselben nach Beschaffensheit deren Personen zu versicheren, wie dann auch die Verbrechere dem ersten besten Gericht in allweg zu pariren schuldig seyn, doch daß dieselben nachgehends ihrer ordentlichen Instanz unweigerlich ausgesolget und übergeben werden; Dafern auch die injuriati & provocati ex quocunque demum respectu selbsten zu flagen unterlassen solten, so werden Unsere nachgesetzte Gerichte und Obrigkeit en wider dergleichen Verbrechere durch Unsere Königliche Fiscales, oder nach gestalt deren Personen, in andere Weege un- ausschließlich ex Officio zu versfahren, fürnehmlichen aber ihr Absehen jedesmahl dahin zu nehmen haben, damit dem beleidigten und injurirten Theil juxta gravitatem delicti, und denen darbei mit unterloffenen Umständen nach, würcklich- und behördige Satisfaktion verschaffet werde.

Belangend das Judicium und die Jurisdiction, wo derley Delinquenten zu judiciren, und zu bestraffen seyn werden, wol- len Wir zwar die Erkanntnuß denen ordinariis Judiciis, auch wo ver- schidene Jurisdictiones, als wie bey Unserer Kais. Kön. Hof-Staat concurriren, der Prævention den bisherigen Lauff, und statt lassen.

Es wird aber allemahl bey Unserem gnädigsten Wohlgefal- len und Belieben beruhen, ein Judicium Delegatum, oder auch extraordinari-Erkanntnuß zu verordnen, so oft und viel Wir es pro qualitate Personarum & Circumstantiarum, oder auch nach

der

der Verfassung und juxta statuta Provincialia eines jeden Landes für nützlich oder nothwendig zu seyn, allernächst befinden werden. Sobald nun derley Delinquenten bey ihrer ordentlichen Instanz einkommen, und vest gemacht worden, so soll alsbald zu dem Examine geschritten, und, da die Rei entweder das Delictum gestünden, oder dieselbe in flagranti ertappet worden wären, die Straff schleunig dictirt, da sie es aber in Alrede stellen thäten, der Beweis summarissimè auf und abgenommen, die Zeugen sine solemnitatibus Juris abgehören, und levato velo sine omni sufflamine Litis verfahren werden, gestalten Wir dann hiemit den allzulang währenden Processum ordinarium gänzlich aufgehoben, und alle Weitläufigkeit abgeschnitten haben wollen. Auf den fall sich aber disfalls ex quocunque demum capite einiger Anstand herfür thäte, der soll jedesmahl mit angehefteten Gutachten, wie ein und andere Difficultät zu superiren seyn möchte, unverlängt an Uns gebracht werden, damit demselben ob verstandener massen entweder durch ein von Uns verordnendes Judicium Delegatum, oder in andere Weege zeitlich abgeholfen werde;

Es sollen auch alle Unsere nachgesetzte Gerichte und Obrigkeit nicht Macht haben, die in diesen Unseren erfrischten und geschräfften Generalien ausgesetzte Leib- und Lebens-Straff in einigerley Weiß zu mitigiren, sondern verbunden seyn, Uns jedesmahls die Urtheil vor deren Publication gehorsamst einzuschicken; Da es sich auch zutrige, daß derley Delinquenten quoad privatum untereinander sich vergleichen thäten, so sollen die Judices dannoch dahin bedacht seyn, damit dem Publico einen als den anderen Weeg die billigmäßige Satisfaction verschaffet und gegeben werde.

Darauf nun so gebieten Wir. hiemit zu vorderist Unseren jetzigen- und künftigen Landes-Stellen, wie auch allen anderen nachgesetzten Magistraten und Obrigkeiten in öfters ernannten Unseren Erb-Landen, wie sie Nahmen haben mögen, gnädigst und ernstlich, und wollen, daß dieser Unserer Kayser - Königlichen Verordnung bestiglich nachgelebet, und nach derselben bey Vermeidung Unserer hoch-

höchsten Ungnad obgehörtermassen gehorsamst procediret und verfahren werde. Darnach sich nun ein jeder zu richten, und vor uns ausbleiblicher Straff und Schaden zu hüten hat; Es wird auch daran vollzogen Unser ernstlicher Will und Meinung. Geben in Unserer Kaiserl. Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Wienn den 12. Monath's Tag Junii im siebenzehn hundert zwey und funfzigsten, Unserer Reiche im zwölften Jahre.

MARIA THERESIA.



Friedrich Wilhelm Graf v. Gaugwitz.

Joh. Graf v. Chotek. Ad Mandatum Sacræ Cæsareo-
Regiæ Majestatis proprium.

Anton Maria Stupan v. Ehrenstein.